

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vapiano SE verpflichtet, mindestens jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welchem Umfang den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden und warum nicht.

Da die Aktien der Vapiano SE erstmalig am 27. Juni 2017 in den Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen wurden, hat es in der Vergangenheit noch keine Entsprechenserklärung der Gesellschaft gegeben.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der Vapiano SE haben folgende Erklärung abgegeben, welche auf der Website der Gesellschaft unter: <http://ir.vapiano.com/> veröffentlicht wurde:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Vapiano SE zu den Empfehlungen

der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gem. § 161 AktG

Die Vapiano SE entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3 sowie Ziffer 5.3.2 Abs. 3 und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Ergänzende Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3)

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2017. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 (einschließlich) aufzustellen sind. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die gem. Ziff. 4.2.5 Abs. 2 und 3 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen.

Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden (Ziffer 5.3.2 Abs. 3)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig, da er in enger Verbindung mit einem wesentlichen Anteilseigner steht. Dies stellt eine Abweichung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 des DCGK dar.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten bestimmt. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis Mai 2022 berufen, somit besteht aktuell kein Nominierungsbedarf. Im Bedarfsfall würde diese Aufgabe vom Aufsichtsrat übernommen.

Diese Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ir.vapiano.com dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Köln, im März 2018